

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	0072412
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(4.4)-3-schü
Betreiber/Firma	Pfeifer und Langen
Standort	Werk Euskirchen
Anlage	Einleitung Produktionsabwasser und Niederschlagswasser
Datum und Dauer der Umweltinspektion	15.12.2016 Ca. 3,0 h
Weitere beteiligte Behörden	Keine

**A) Inspektionsumfang**

*Angemeldete Überwachung gemäß 93 LWG der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Produktionsabwassers und Niederschlagswassers.*

**B) Grundlage der Überwachung**

*§ 93 Landeswassergesetz,*

*Erlaubnis gemäß § 8 WHG der Bezirksregierung Köln vom 15.04.2010, Az.: 54.-3.2-(4.4)-3*

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	
erhebliche Mängel	
schwerwiegende Mängel	

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	
-----------------------	--

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.